

## Infobrief spezial 1/2014

1. Vorbemerkung
2. Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2014 zufließen
3. Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2014 zufließen
4. Wer ist Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteter?
5. Kirchensteuerabzugsmerkmal
6. Antrag auf Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren
7. Vorgehensweise beim Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren
8. Vertretungsmöglichkeit
9. Kurzer Ablaufplan zur Abfrage der KiStAM
10. Regelabfrage und Anlassabfrage
11. Zeitplan für Kapitalgesellschaften
12. Weitere Informationen

### 1. Vorbemerkung

Die Ausführungen gelten für Kapitalerträge die im Privatvermögen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen.

Für Kapitalerträge die im Betriebsvermögen zufließen, gelten diese Ausführungen nicht.

### 2. Kapitalerträge die bis zum 31.12.2014 zufließen

Gehört ein Steuerpflichtiger einer Glaubensgemeinschaft an, die in Deutschland Kirchensteuern erheben darf, dann kann bis Ende Dezember 2014 die Kirchensteuer auf Kapitalerträge in 2 Varianten erhoben werden.

- Abzug der Kirchensteuer an der Quelle, indem der zum Steuerabzug Verpflichtete (z.B. Bank) beauftragt wurde, den Kirchensteuerabzug vorzunehmen
- oder
- es erfolgt kein Abzug an der Quelle und die Kapitalerträge werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nacherklärt, damit die Nacherhebung der Kirchensteuer durchgeführt werden kann.

### 3. Kapitalerträge die nach dem 31.12.2014 zufließen

Nach den neuen Regelungen in § 51a Abs. 2 c-e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete ab dem 01.01.2015 verpflichtet, in einem automationsunterstützten Verfahren Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen.

Dies bedeutet, dass die bisherigen freiwilligen Aufträge zum Kirchensteuerabzug mit Ablauf des 31.12.2014 hinfällig sind und ein Zwangsabzug in Kraft tritt.

### 4. Wer ist Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteter?

Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete sind all diejenigen, die der Kapitalertragsteuer unterliegende Kapitalerträge auszahlen. Dies sind somit eindeutig Banken aber auch Kapitalgesellschaften, die Gewinnausschüttungen auszahlen.

## **5. Kirchensteuerabzugsmerkmal**

Der Abzug von Kirchensteuern für Gewinnausschüttungen muss ab 01.01.2015 nach einem Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) vorgenommen werden. Das KiStAM hat die Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Gesellschafter online abzufragen. Die Abfrage hat unabhängig davon zu erfolgen, ob in 2015 eine Gewinnausschüttung erfolgen wird oder nicht.

KiStAM ist ein Schlüssel, in dem

- die Religionszugehörigkeit
- der zugehörige Steuersatz und
- das Gebiet der Religionsgemeinschaft

enthalten sind.

## **6. Antrag auf Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren**

Damit eine Regel- oder Anlassabfrage durchgeführt werden kann, muss der Kirchensteuerabzugsverpflichtete beim BZSt ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP-Zertifikat) erwerben. Dies ist nicht erforderlich wenn bereits ein BOP-Zertifikat oder ELSTER-Zertifikat vorliegt. Dann kann dieses verwendet werden.

**Mit dem BOP-Zertifikat oder ELSTER-Zertifikat ist einmalig beim BZSt der „Antrag auf Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren“ zu stellen.**

## **7. Vorgehensweise beim Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren**

Auf Wunsch erhalten Sie von uns die Anleitung zum Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren. In 10 kurzen Schritten erfolgt die Zulassung.

## **8. Vertretungsmöglichkeit**

Die Registrierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren muss der Abzugsverpflichtete selbst durchführen. Derzeit ist eine Vertretung (z.B. durch Steuerberater) nicht möglich bzw. nicht vorgesehen.

Erst nach Zuteilung der Verfahrenskennung für den Abzugsverpflichteten besteht die Möglichkeit, dass ein Steuerberater als sog. Datenübermittler auftritt und für den Mandanten die Regelabfrage und/oder Anlassabfrage durchführt.

## **9. Kurzer Ablaufplan zur Abfrage der KiStAM**

Die Abfrage ist in der Zeit vom 01.09.2014 – 31.10.2014 mit Wirkung für 2015 durchzuführen.

Zur Regelabfrage werden Verfahrenskennung der Kapitalgesellschaft, die Steueridentifikationsnummer des Gesellschafters und das Geburtsdatum des Gesellschafters benötigt.

Das Ergebnis der Abfrage ist die Grundlage für den Kirchensteuerabzug der in 2015 beim Gesellschafter zufließenden Gewinnausschüttungen.

Wird bei der Abfrage statt des 6-stelligen Schlüssels ein Nullwert übermittelt, dann kann eine Kirchensteuer nicht einbehalten werden. Grund: Gläubiger der Kapitalerträge hat entweder einen Sperrvermerk hinterlegt oder ist kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft.

## **10. Regelabfrage und Anlassabfrage**

Bei den Abfragen bezüglich KiStAM wird zwischen der Regelabfrage und der Anlassabfrage unterschieden.

Die Regelabfrage muss immer jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 30.10. des Vorjahres durchgeführt werden. Für 2015 somit erstmalig in 2014.

Die Anlassabfrage erfolgt nach Durchführung der Regelanfrage nur aus besonderem Anlass. Dadurch soll der zutreffende Kirchensteuer-Abzug ermöglicht werden. So z.B. in folgenden Fällen:

- auf Antrag des Gesellschafters wegen Änderung bei der Religionszugehörigkeit
- Neugründung einer Kapitalgesellschaft
- Wechsel von Gesellschaftern.

Die Anlassabfrage wird voraussichtlich ab 1.12.2014 möglich sein.

### 11. Zeitplan für Kapitalgesellschaften

sofort	BOP-Zertifikat oder ELSTER-Zertifikat erwerben (falls noch nicht vorliegend)
sofort	Zertifikat aktivieren (falls noch nicht geschehen)
sofort	Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren beantragen
sofort	Information an die Gesellschafter bezüglich der Regelabfrage
bis 30.06.2014	Sperrvermerke der Gesellschafter (soweit gewünscht) müssen bis spätestens 30.06.2014 beim BZSt eingegangen sein (somit dort vorliegen)
bis 31.08.2014	Erhalt der Verfahrenskennung
01.09. – 31.10.2014	Durchführung der Regelabfrage
ab 01.12.2014	Anlassabfragen sind möglich
01.01. – 31.12.2015	Verwendung der Kirchensteuermerkmale aus Regel- und Anlassabfragen bei kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen

### 12. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.